

(A) gehabt hätte, wenn eine Bundesregierung in diesem Jahrzehnt eine „Schuldenbremse“ nach dem jetzt vorliegenden Modell einzuhalten gehabt hätte. Selbst ohne Einbeziehung von Ländern und Kommunen und der ökonomischen Langfristwirkungen wäre die Wirtschaft um circa 1,5 Prozent weniger gewachsen und hätte die Arbeitslosigkeit in der Spitze um 500 000 Menschen höher gelegen.

Die Kommunen werden die ersten Opfer der geplanten Neuregelung sein. Sie tragen zwei Drittel aller öffentlichen Investitionen und sollen Garanten der Daseinsvorsorge von Kinderbetreuung über soziale Dienste bis zur Ver- und Entsorgung sein. Gleichzeitig leiden sie besonders unter den Krisenfolgen, sowohl was die Sozialausgaben als auch was die Einnahmen, unter anderem aus der Gewerbesteuer, betrifft. Ihnen fehlt es völlig an Möglichkeiten, unter dem Diktat der geplanten neuen Finanzordnung eigene Gestaltungsspielräume zu erhalten. De facto steht somit auch die kommunale Selbstverwaltung auf dem Spiel.

Wir können einer Verfassungsänderung nicht zustimmen, die den politisch Verantwortlichen ab 2011 nur vor folgende Alternativen stellt: erstens massive Steuererhöhungen, selbst bei rückläufigen Ausgaben; zweitens massive Ausgabenkürzungen im höheren zweistelligen Milliardenbereich – dies würde nicht nur die Investitionen weitestgehend zum Erliegen bringen, sondern massive Einschnitte in soziale Leistungen bedeuten –; drittens Bruch der Verfassung; viertens Änderung der Verfassung; fünftens eine Kombination einzelner dieser Alternativen.

(B) Da keine dieser fünf Möglichkeiten heute den Wählerinnen und Wählern offengelegt wird und keine dieser Möglichkeiten politisch wünschenswert ist, ist die grundgesetzliche Schuldenbremse aus unserer Sicht nicht vertretbar. Es ist der sechzigjährigen Geschichte, dem Charakter und der Aufgabe unserer Verfassung völlig unangemessen, sie mit der vorgesehenen detaillistischen und realitätsfremden Regelung zu befrachten.

Eine klare generelle Aussage zur Begrenzung staatlicher Kreditaufnahme und dem Gebot eines mittelfristigen Ausgleichs eventueller Defizite unter Verweis auf eine einfachgesetzliche Regelung würde dem gewünschten Ziel näherkommen und zur Rechtssystematik des Grundgesetzes passen. Da wir die Staatsschulden wirksam abbauen wollen, sehen wir dies als tragfähige Alternative zum vorliegenden Entwurf.

Die Sozialdemokratie will den Staat handlungsfähig halten. Wir wollen auch verhindern, dass die Masse der Steuerzahler und die sozial Schwachen die Folgen der Krise tragen. Deshalb kann es eine Regelung der Staatsschulden ohne eine gerechte Regelung der Einnahmenseite nicht geben. Andernfalls entsteht der Verdacht, dass der Staat mit seinen Krisenlasten zugunsten des Finanz- und Unternehmenssektors zur ohnmächtigen Geisel der Welt- und Finanzmärkte gemacht werden soll.

In Zeiten massiver Steuereinnahmeausfälle, von Rettungsschirmen für Banken und Unternehmen, von Bad Banks, von steigender Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und

sozialer Lasten stellt sich die Frage nach der Lösung des Problems der Staatsverschuldung in dramatischer Weise. Wir werden es mit praktischer Politik lösen. (C)

Die vorgeschlagene Verfassungsänderung wird dem angegebenen Zweck nicht gerecht, sondern gefährdet die Glaubwürdigkeit politischer Entscheidungsträger und beschädigt unser Grundgesetz in unverantwortlicher Weise.

Anlage 8

Erklärung nach § 31 GO

der Abgeordneten Dr. Ernst Dieter Rossmann, Dr. Hans-Peter Bartels, Dr. Michael Bürsch, Bettina Hagedorn, Gabriele Hiller-Ohm, Sönke Rix, Jörn Thießen und Franz Thönnies (alle SPD) zu der namentlichen Abstimmung über den Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91 c, 91 d, 104 b, 109, 109 a, 115, 143 d) (Tagesordnungspunkt 36 a)

Für die SPD-Bundestagsabgeordneten aus Schleswig-Holstein haben bei der Föderalismusreform II – ungeachtet der persönlichen Abwägung zum Entscheidungsprozess und zum Gesamtergebnis – folgende Aspekte besondere Bedeutung:

Erstens. Wir setzen uns nachdrücklich dafür ein, dass die Souveränität der Länder zur Gestaltung ihrer Landeshaushalte gewahrt bleibt und hier nicht unangemessene Festlegungen und Eingriffe stattfinden können. Wir würden es politisch sehr unterstützen, wenn das Land Schleswig-Holstein diese offene Streitfrage zu einer verfassungsgerichtlichen Klärung führt. (D)

Zweitens. Die unterschiedliche Höhe der verfassungsmäßigen Defizite zwischen Bund und Ländern wird von uns als sehr problematisch beurteilt. Eine strukturelle Verschuldungsmöglichkeit der Länder in Höhe von 0,0 Prozent bewerten wir als verfassungsrechtlich hochproblematisch, als diskriminierend im Verhältnis von Bund und Ländern und als ökonomisch bedenklich. Wir erwarten, dass eine entsprechende Initiative der Bundesländer hinsichtlich einer Öffnung dieser Restriktion unbedingt positiv aufgenommen und umgesetzt wird.

Drittens. Auch und insbesondere das Land Schleswig-Holstein hat in der Vergangenheit von den Möglichkeiten der Bund-Länder-Kooperation zur Finanzierung von Bildungsinvestitionen nachhaltig profitiert. Dieses hat sich nicht nur in der jüngsten Zeit durch die gemeinsame Finanzierung nach Art. 91 GG für den Bereich der Wissenschaft – und damit der Hochschulen – manifestiert, sondern auch im aktuellen Konjunkturprogramm II gibt es eine überaus sinnvolle gemeinsame Finanzierung von Investitionen in Bildung und Forschung im Sinne eines erweiterten Art. 104 GG. Wir appellieren nachdrücklich, dass sich die Länder und der Bund auf eine grundgesetzlich abgesicherte bessere Kooperation bei der Finanzierung von Bildung einigen. Kooperationsverbote, wie sie leider noch einmal im Grundgesetz festgelegt werden sollen, haben keine Berechtigung und müssen für die Zukunft korrigiert und überwunden werden.

- (A) Einige Abgeordnete der SPD-Landesgruppe Schleswig-Holstein entscheiden sich bei der Gesamtbewertung des Verhandlungsprozesses und seiner Ergebnisse für eine Zustimmung bzw. schließen sich vor dem Hintergrund und im Respekt vor der Mehrheitsentscheidung der Fraktion dieser an. Andere Abgeordnete erachten ihre grundsätzlichen Bedenken – zumal es sich um eine Grundgesetzänderung handelt – für so schwerwiegend, dass sie ihre Zustimmung nicht geben können. In der Bewertung des Sachverhalts, den besonderen Konsequenzen in Bezug auf die Interessen des Landes Schleswig-Holstein und den Erwartungen an notwendige Veränderungen und Verbesserungen im Bundesratsverfahren haben wir hingegen keinerlei Unterschiede und vertreten nachdrücklich die in den Punkten eins bis drei erhobenen Forderungen.

Anlage 9

Erklärung nach § 31 GO

der Abgeordneten Florian Pronold, Klaus Uwe Benneter, Dr. Axel Berg, Dr. h. c. Gernot Erler, Peter Friedrich, Angelika Graf (Rosenheim), Frank Hofmann (Volkach), Christel Humme, Brunhilde Irber, Christian Kleiminger, Dr. Bärbel Kofler, Anette Kramme, Helga Kühn-Mengel, Andrea Nahles, Ewald Schurer, Christoph Strässer und Dr. Marlies Volkmer (alle SPD) zu der namentlichen Abstimmung über den Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91 c, 91 d, 104 b, 109, 109 a, 115, 143 d) (Tagesordnungspunkt 36 a)

(B)

Erstens. Wir haben die Grundüberzeugung, dass es einen handlungsfähigen Staat in Deutschland braucht, der in der Lage ist, Zukunftsinvestitionen zu tätigen und sozialen Ausgleich zu schaffen. Dafür sind solide Staatsfinanzen notwendig, denn eine überbordende Staatsverschuldung schränkt auf Dauer den erforderlichen Handlungsspielraum ein. Deswegen wollen wir Staatsverschuldung abbauen. Wir tun dies aber in dem Wissen, dass es zum Beispiel bei konjunkturellen Krisen sinnvoll sein kann, in eine höhere Verschuldung zu gehen, um die Konjunktur anzukurbeln und die negativen Auswirkungen für die Gesellschaft und die Staatsfinanzen zu minimieren.

Zweitens. Gerade die gute sozialdemokratische Finanzpolitik von Peer Steinbrück hat bewiesen, dass das Ziel des Schuldenabbaus auch ohne eine im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse erreichbar ist. Denn ohne die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise hätten wir im Jahre 2011 einen ausgeglichenen Haushalt erreicht und wären in den folgenden Jahren in der Lage gewesen, auch die staatliche Verschuldung zurückzuführen. Aber allein durch Sparen kommt kein Staat aus seiner Verschuldung heraus. Qualifiziertes Wachstum ist der Schlüssel, um Staatsverschuldung abzubauen, weil nur über ausreichendes Wachstum Mehreinnahmen erzielt werden können. Deshalb ist es auch für den Staat

richtig, bei Wirtschaftskrisen in Vorleistung zu gehen, um Wachstum zu fördern. (C)

Drittens. Wir sind überzeugt, dass es zur Bekämpfung von Staatsverschuldung keiner grundgesetzlichen Regelung bedarf wie dieser, über die wir heute abstimmen. Es ist falsch, so detaillierte Regelungen in unser Grundgesetz zu schreiben. Wir sind der Überzeugung, dass die Grundgedanken in die Verfassung gehören und die Ausführungen dazu in ein einfaches Gesetz. Wir sind überzeugt, dass es notwendig wäre, nicht nur Ausgabenpfade in die Verfassung aufzunehmen, sondern auch im selben Maße die Einnahmesituation des Staates in den Blick zu nehmen.

Gerade die aktuelle Debatte über Steuersenkungen insbesondere bei der FDP und der CDU/CSU zeigt: Das sind die falschen Antworten für eine Konsolidierung der Haushalte.

Nach der Überwindung der Wirtschaftskrise sind Steuersenkungen erst recht nicht zu finanzieren, weil die Schulden, die der Staat machen musste, um Beschäftigung zu sichern, auch zurückgezahlt werden müssen. Wir hätten uns eine Festlegung auf ein Einnahmeziel des Gesamtstaates gewünscht. Dies würde nicht nur die Versprechungen von Schwarz-Gelb nach massiven Steuersenkungen der Lüge überführen, sondern auch verhindern, dass sich der Druck der Haushaltskonsolidierung einseitig auf Ausgabenkürzungen zum Beispiel für Forschung, Bildung oder Soziales aufbauen würde.

Viertens. Wir erkennen an, dass es der sozialdemokratischen Verhandlungsführung gelungen ist, das Kooperationsverbot des Art. 104 b GG zu lockern. Dennoch meinen wir, dass das Kooperationsverbot noch weiter gelockert werden muss. In Zeiten der Globalisierung können wir uns Kleinstaaterei in der Bildungspolitik nicht mehr leisten. (D)

Fünftens. Weiterhin erkennen wir an, dass es auch gelungen ist, weite Teile der Schuldenbremse konjunkturgerecht auszugestalten. Insbesondere für konjunkturelle Gegensteuerungsmaßnahmen und Notsituationen ist entsprechender Spielraum geschaffen worden, damit der Staat auch in Zukunft aktiv eingreifen kann, um Arbeitsplätze zu sichern und Wachstum schneller zu initiieren. Trotzdem konnte unsere Sorge bezüglich des konjunktur-unabhängigen Abbaupfads der Jahre 2011 ff., der in der aktuellen Verfassungsänderung normiert wird, nicht ausgeräumt werden. Es macht keinen Sinn, eine im Jahr 2011 unter Umständen wieder anziehende Konjunktur durch massive Steuererhöhungen oder durch überproportional hohe Kürzungen in investiven Bereichen gleich wieder abzuwürgen. Auch in diesem Bereich der Schuldenbremse braucht es flexible und den aktuellen Situationen anpassbare Regelungen, so wie es der Sozialdemokratie gelungen ist, sie in anderen Bereichen der Schuldenbremse zu schaffen.

Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass es hohe verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Souveränität der Länder gibt, und begrüßen daher die Bestrebungen, über den Bundesrat auch vernünftige und flexible Handhabungen durch Bundesländer zu ermögli-